

## Geschäftsvermögen

### 1. Allgemeines

Zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit gehören gemäss § 20 Abs. 2 StG auch Kapitalgewinne aus

- Veräußerung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen;
- der Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten.

Bei selbständiger Erwerbstätigkeit können gemäss § 30 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 StG als geschäftsmässig begründeter Aufwand abgezogen werden:

- die Abschreibungen und Rückstellungen auf Geschäftsvermögen
- die eingetretenen und verbuchten Verluste auf Geschäftsvermögen

Demgegenüber sind Wertschwankungen des Privatvermögens in der Regel ohne Einfluss auf das steuerbare Einkommen. Kapitalgewinne und Wertvermehrungen, die auf dem Privatvermögen erzielt werden, unterliegen nicht der Einkommenssteuer. Dementsprechend bleiben auch die privaten Kapitalverluste und Wertverminderungen unberücksichtigt.

Eine Ausnahme bilden lediglich die Grundstücksgewinne, welche mit einer separaten Objektsteuer erfasst werden.

Der Zuteilung von Vermögenswerten zum Geschäfts- oder Privatvermögen kommt somit im Steuerrecht erhebliche Bedeutung zu.

### 2. Abgrenzung Geschäfts- oder Privatvermögen

#### 2.1. Allgemeines

Massgebende Kriterien zur Unterscheidung zwischen Privat- und Geschäftsvermögen sind objektive Gesichtspunkte.

Als Kriterien kommen nach BGE 94 I 464 in Frage:

- Das Erwerbsmotiv: Objekte, die zu geschäftlichen Zwecken angeschafft werden, sind Geschäftsvermögen. Anschaffungen zu privaten Zwecken werden dem Privatvermögen zugeteilt;
- Die Nutzung oder Zweckbestimmung: Wenn das Objekt im Beurteilungszeitpunkt unmittelbar oder mittelbar dem Geschäft dient, gehört es zum Geschäftsvermögen, andernfalls zum Privatvermögen.

Die buchmässige Behandlung und die Herkunft der Mittel für die Anschaffung von Vermögenswerten stellen Indizien für die Zuteilung zu Geschäfts- oder Privatvermögen dar.

Für die Zuteilung sind nicht allein die zivilrechtlichen Eigentumsverhältnisse ausschlaggebend. Entscheidend ist vielmehr die wirtschaftliche Verfügungsmacht.

## 2.2. Geschäftsvermögen

Dazu gehören alle Wirtschaftsgüter, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und ihrer konkreten Zweckbestimmung für die betriebliche Leistungserstellung erforderlich sind (beispielsweise Maschinen, Fabrikate, Immaterialgüter, Debitoren, Kreditoren, etc.).

## 2.3. Privatvermögen

Dazu gehören alle Sachen und Rechte, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und ihrer konkreten Zweckbestimmung privaten Bedürfnissen dienen (beispielsweise Husrat, Kleider, Schmuck, von Steuerpflichtigen und ihrer Familie zu Wohnzwecken benutzte Liegenschaften, etc.).

## 2.4. Alternativgüter

Zu den Alternativgütern gehören diejenigen Sachen und Rechte, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Verwendungsmöglichkeit sowohl Geschäfts- als auch Privatvermögen sein können.

Für die Zuordnung von Alternativgütern zum Geschäfts- oder Privatvermögen ist die aktuelle Zweckbestimmung entscheidend. Falls die aktuelle Zweckbestimmung nicht klar ersichtlich ist, wird für die Zuteilung zum Vermögensbereich auf Indizien abgestellt.

Die einmal getroffene Zuteilung von Alternativgütern zum Geschäfts- oder Privatvermögen wird bei unveränderten Verhältnissen nach dem Gebot von Treu und Glauben für den Eigentümer und die Steuerbehörde verbindlich.

## 2.5. Gemischt genutzte Wirtschaftsgüter

Gemischt genutzte Wirtschaftsgüter dienen gleichzeitig privaten und geschäftlichen Zwecken. Nach der Präponderanzmethode werden sie demjenigen Vermögen zugesiesen, dem sie überwiegend dienen.

Bei Aufwendungen im Zusammenhang mit gemischt genutzten Wirtschaftsgütern im Geschäftsvermögen ist ein angemessener Privatanteil für die private (nicht geschäftliche) Nutzung auszuscheiden (vgl. StP 30 Nr. 1 und Nr. 2).

## 2.6. Gewillkürtes Geschäftsvermögen

Ab 1. Januar 2001 können gemäss § 20 Abs. 3 StG auch natürliche Personen ohne selbständige Erwerbstätigkeit Beteiligungen von mindestens 20 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft im Zeitpunkt des Erwerbs zu Geschäftsvermögen erklären.